

Brüssel, den 02.03.2011  
C/2011/1146

*Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,*

*für die Übermittlung der Stellungnahme des Bundesrates zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer konzerninternen Entsendung – KOM(2010) 378 danken wir Ihnen.*

*Die Kommission nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bundesrat ihre Bemühungen um Einführung einer attraktiven Regelung unterstützt, mit der die Bedingungen für die Zulassung konzernintern entsandter Arbeitnehmer aus Drittstaaten vereinheitlicht werden, um Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken.*

*Sie begrüßt die konkreten Anregungen des Bundesrates zur weiteren Vereinfachung und Präzisierung der Regeln für konzernintern entsandte Arbeitnehmer.*

*Ferner versichert die Kommission dem Bundesrat, dass diese spezielle Regelung – im Einklang mit dem Vertrag von Lissabon und wie in Artikel 6 Absatz 3 und Erwägungsgrund 17 des Vorschlags ausdrücklich erklärt – nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten berührt, Quoten für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen festzulegen, die als Arbeitsuchende in ihr Hoheitsgebiet kommen.*

*Wenn ein Vorschlag nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fällt, richtet sich die Kommission bei der Ausübung ihres Initiativrechts generell nach dem Subsidiaritätsprinzip als Leitgrundsatz. Dieses Prinzip fand auch bei der Ausarbeitung des in Frage stehenden Vorschlags gebührende Berücksichtigung.*

*Die Kommission nimmt die vom Bundesrat vorgeschlagene geänderte Bezeichnung der speziellen Aufenthaltserlaubnis für konzernintern entsandte Arbeitnehmer zur Kenntnis. Sie teilt die Ansicht, dass diese Bezeichnung nicht den Eindruck erwecken darf, dass zwei Erlaubnisdokumente erforderlich sind, da die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in Form eines einzigen Dokuments erteilt werden soll.*

*/...*

*Frau Hannelore KRAFT  
Präsidentin des Bundesrates  
Leipziger Straße 3 - 4  
D-10117 Berlin*

*Was den Anspruch konzernintern entsandter Arbeitnehmer aus Drittstaaten auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anbelangt, möchte die Kommission klarstellen, dass der betreffende Vorschlag – wie auch der Begründung zu entnehmen ist – nicht per se ein Recht auf Zulassung einführt. Es obliegt in der Tat dem jeweiligen Mitgliedstaat, die Vorschriften anzuwenden und über den Antrag eines Drittstaatsangehörigen zu entscheiden. Somit haben die nationalen Behörden zu prüfen, ob die in Artikel 5 vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind; zudem müssen sie nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts unter anderem prüfen, ob ein die Zulassung beantragender Drittstaatsangehöriger über die für die betreffende Position erforderliche berufliche Qualifikation verfügt, ob er die nationalen Bedingungen in Bezug auf das Gehalt erfüllt und ob keine Bedrohung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit von ihm ausgeht. Selbst wenn alle erforderlichen Prüfungen zu einem positiven Ergebnis geführt haben, bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, den Antrag aufgrund der Zulassungsquote für Drittstaatsangehörige abzulehnen.*

*Wenn jedoch ein Drittstaatsangehöriger alle Bedingungen gemäß Artikel 5 erfüllt und sein Antrag nicht aus einem der in Artikel 6 aufgeführten Gründe abgelehnt wird, sollte der betreffende Mitgliedstaat ihm im Einklang mit Artikel 11 eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erteilen. Der Vorschlag zielt darauf ab, einen transparenten Rechtsrahmen zu schaffen, der sich auf den Grundsatz der Rechtssicherheit stützt. Dieses Ziel würde unterminiert, wenn die Zulassungskriterien oder die Ablehnungsgründe nach Ermessen erweitert werden könnten.*

*Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine Verfahrensvereinfachung für bestimmte Unternehmensgruppen weder notwendig noch wünschenswert ist.*

*In diesem Zusammenhang möchte die Kommission darauf hinweisen, dass die Bestimmungen von Artikel 10, die für bestimmte Unternehmensgruppen ein beschleunigtes Verfahren zur Erteilung der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis vorsehen, europäischen Unternehmen einen Mehrwert bringen und dazu beitragen, dass die Regelung für vertrauenswürdige Geschäftspartner an Attraktivität gewinnt. Gleichzeitig räumt die Kommission ein, dass es noch gewisser Kontrollen bedarf, um sicherzustellen, dass die Vorschriften ordnungsgemäß angewandt werden und die Richtlinie nicht missbraucht wird. Daher beschränkt sich dieses fakultative vereinfachte Verfahren auf transnationale Konzerne, die die entsprechenden Nachweise erbringen; außerdem sind angemessene Sanktionen vorgesehen. In keinem Fall dürfen die Erleichterungen dazu führen, dass eine Zulassungsbedingung außer Acht gelassen wird.*

*In Bezug auf die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis möchte die Kommission klarstellen, dass die maximale Gültigkeitsdauer der konzernintern entsandten Arbeitnehmern erteilten Erlaubnis – wie insbesondere in Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 3 festgelegt ist – bei Führungs- und Fachkräften drei Jahre und bei Trainees ein Jahr beträgt. Leider ist hier ein Übersetzungsfehler unterlaufen, der entsprechend korrigiert werden wird.*

*Hinsichtlich der für die Antragsbearbeitung vorgesehenen Frist von 30 Tagen ist die Kommission der Auffassung, dass diese kurze Frist – wie auch viele beteiligte Akteure betont haben – entscheidend zur Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beitragen wird. So ist die Fähigkeit der Unternehmen in der EU, das Angebot und den Bedarf an internem Personal in Schlüsselpositionen besser und zügiger aufeinander abzustimmen, für viele internationale Unternehmen von größter Bedeutung. Nach Ansicht der Kommission lässt sich angesichts der Kurzfristigkeit des Aufenthalts konzernintern entsandter Arbeitnehmer deren Situation nicht*

mit der von Blue-Card-Inhabern vergleichen und ist daher auch eine andere Frist gerechtfertigt.

Da dieser Aspekt nicht näher spezifiziert wurde, legt die Kommission die betreffende Bestimmung dahingehend aus, dass sich die Folgen einer nicht fristgemäß ergangenen Entscheidung nach nationalem Recht bemessen.

Die Beschleunigung der Familienzusammenführung wurde von den beteiligten Akteuren als entscheidende Voraussetzung für die Gewinnung von Mitarbeitern für eine konzerninterne Entsendung angesehen. Die Zweimonatsfrist für die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln für Familienangehörige soll gewährleisten, dass das Ziel einer zügigen Familienzusammenführung erreicht werden kann und gleichzeitig den Mitgliedstaaten hinreichend Zeit zugestanden wird, um die erforderlichen Prüfungen durchzuführen, bevor sie Familienangehörigen das Recht auf Einreise in ihr Hoheitsgebiet zuerkennen.

Die Einführung eines Verfahrens, das die Mobilität konzerninterner entsandter Arbeitnehmer innerhalb der EU erleichtert, trägt maßgeblich zur Attraktivität der vorgeschlagenen Regelung bei. In dieser Hinsicht begrüßt die Kommission die konstruktiven Anmerkungen des Bundesrates zur EU-internen Mobilität. Sie möchte allerdings auf den diesbezüglichen besonderen Bedarf konzerninterner entsandter Arbeitnehmer hinweisen, die ein höheres Maß an Mobilität benötigen, als das Verfahren für langfristig Aufenthaltsberechtigte vorsieht.

Was die Statistiken betrifft, weist die Kommission darauf hin, dass die Umsetzung und die Auswirkungen der Richtlinie sorgfältig überwacht werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist auch die in Artikel 17 vorgeschlagene Aufschlüsselung der Angaben zu sehen.

Mit freundlichen Grüßen

